

### **Vorlage der Landesregierung**

betreffend die Zustimmung des Salzburger Landtages gemäß Art. 48 L-VG hinsichtlich der Haftungsübernahme zusätzlich zur ASFINAG für den Zweckaufwand der Dekontamination des ASFINAG-Geländes gegenüber der Salzburg AG und der DHK Projekt GmbH & Co KG

Auf dem Gelände der Liegenschaft 5020 Salzburg, Münchner Bundesstraße 50-54, wurden die Autobahnmeisterei der ASFINAG sowie die Straßenmeisterei Flachgau des Landes geführt. Mit Vereinbarung vom 28. März 2012 wurde die Auflösung des Nutzungsverhältnisses mit 30. Juni 2012 beschlossen. Die Vereinbarung zwischen der ASFINAG und dem Land Salzburg beinhaltet eine Regelung im Hinblick auf Kontaminationen, wonach fünf Fallgruppen definiert wurden und dementsprechend die Haftung des Landes bestimmt ist. Die Haftung des Landes ist zeitmäßig bis zum 30. Juni 2018 und betragsmäßig mit rund € 2,4 Mio. begrenzt.

Die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation und die DHK Projekt GmbH & Co KG (in der Folge kurz: „DHK“ genannt) haben mit Vertrag vom 22. Dezember 2014 von der ASFINAG die vormalige Autobahnmeisterei Lieferung gekauft. Die Käufer wollen nach dem Abriss der bestehenden Gebäude eine Obusremise und ein Bauträgerprojekt realisieren.

Das Land Salzburg mietete mit Vertrag vom 25. November 2015 das ehemalige ASFINAG-Gelände (Autobahnmeisterei Lieferung) für Zwecke eines Transit-Flüchtlingsquartiers. Das Mietverhältnis endet mit Ablauf des 30. November 2016.

Nach Lagebeurteilung in Abstimmung mit dem BMI ist es sinnvoll das Gelände nach Vertragsablauf um weitere sechs Monate als strategische Reserve anzumieten.

Salzburg AG und DHK sind zu einer 6-monatigen Vertragsverlängerung grundsätzlich bereit. Unabdingbare Voraussetzung ist jedenfalls, dass das Land Salzburg die Haftung, wie sie die ASFINAG gegenüber der Salzburg AG und DHK übernommen hat, zum einen direkt gegenüber Salzburg AG/DHK und zum anderen für die Zeit ab 1. Juni 2018 übernimmt, um die das Bestandsverhältnis tatsächlich über den 30. November 2016 hinaus fortgesetzt werden sollte, und zwar um dessen Dauer bis zur tatsächlichen geräumten Rückstellung an die Salzburg AG/DHK. Hintergrund ist, dass Salzburg AG/DHK nur bis spätestens 31. Mai 2018 die Möglichkeit haben die Gewährleistung für Kontamination in Anspruch zu nehmen, wobei sie bis Anfang 2017 mit Maßnahmen zur Dekontamination beginnen müssten, um diese Frist einzuhalten.

Im Vergleich zwischen der Vereinbarung ASFINAG/Land und dem Kaufvertrag ASFINAG/Salzburg AG-DHK wurden über weite Strecken Textbausteine übernommen. Die Haftungsklausel

des Kaufvertrages übernimmt diesbezüglich den gesamten Wissensstand aus der vorgenannten Vereinbarung. Die ASFINAG verpflichtet sich darin in vollem Umfang dafür zu haften, wofür ihr das Land Salzburg einzustehen hat und beschränkt ihre Haftung betragsmäßig mit max. € 2.659.354,-- und zeitlich mit 31. Mai 2018.

Die zu übernehmende Regelung, dass das Land Salzburg die Haftung, wie sie die ASFINAG gegenüber der Salzburg AG und DHK übernommen hat, ist haftungserweiternd, wenn das Land Salzburg eine Haftung direkt gegenüber den Vermietern für die möglicherweise durch die ASFINAG verursachte Kontamination der Liegenschaft übernimmt, wofür das Land nach der Vereinbarung Land/ASFINAG gar nicht eintreten muss. Dies ist der Fall hinsichtlich des Kaufvertragspunktes 3. Verantwortung für Kontaminationen nach dem 1. Juni 2006. Diesbezüglich hätte nämlich die ASFINAG die alleinige Haftung für Kontaminationen, die auf der von ihr exklusiv genutzten Fläche entstanden sind, allein übernehmen müssen. Die Vermieter werden damit besser gestellt, als sie es aus dem Kaufvertrag heraus wären.

Im Ergebnis besteht eine mangelnde Deckungsgleichheit der Haftung des Landes Salzburg gegenüber Salzburg AG/DHK im Verhältnis zur ASFINAG, weil Salzburg AG/DHK die Haftung des Landes

- a) auch für den auf die ASFINAG und deren allfällige direkte Dekontamination der Liegenschaft entfallenden Zweckaufwand
- b) einen um € 265.754,-- höheren Haftungsbetrag, jedoch maximal € 2.659.354,--
- c) einen durch die Mietdauer ab dem 30. November 2016 verlängerten Zeitraum nach dem 1. Juni 2018 bis zur tatsächlichen Übergabe des ASFINAG-Geländes

beanspruchen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der Haftung des Landes für die Kontamination bzw. den Zweckaufwand für die Dekontamination des ehemaligen ASFINAG Geländes im Ausmaß von max. € 2.659.354,-- über einen durch die Mietdauer verlängerten Zeitraum nach dem 1. Juni 2018 bis zur tatsächlichen Übergabe wird zugestimmt.
2. Dieser Antrag wird dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.